



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2020  
(OR. en)

12964/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0326 (NLE)**

---

---

AELE 92  
CH 30  
MI 488  
SOC 702  
PREP-BXT 33

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:           BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung von Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt

---

## BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss,  
der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits  
über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung von Anhang II des Abkommens  
über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48  
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss [2002/309/EG](#), Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über  
die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über  
den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>1</sup>, insbesondere  
auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> [ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.](#)

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 18 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss eine Änderung des Anhangs II des Abkommens beschließen.
- (3) Das Abkommen gilt infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“).
- (4) Nach Artikel 23 des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen im Falle der Kündigung des Abkommens unberührt; die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

---

<sup>1</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

- (5) Daher ist es erforderlich, durch die Änderung des Anhangs II des Abkommens den gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen vorzusehen, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Artikels 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1</sup> in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befunden haben, die eine oder mehrere Vertragsparteien des Abkommens und das Vereinigte Königreich gleichzeitig betrifft.
- (6) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses<sup>1</sup>.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument ST12965/20 unter <http://register.consilium.europa.eu>.